

# Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

# informiert



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Soziales und Jugend

## FAQ - Häufige Fragen zum Thema **Netzwerkpflege**

**Muss ich mich als Netzwerkpflege beim Amt für Soziales und Jugend melden, wenn ich ein mir bekanntes Kind auf Wunsch der Eltern in meinem Haushalt aufnehme?**

Ja, wenn abzusehen ist, dass das Kind länger als acht Wochen bei Ihnen bleibt und von den Eltern kein Antrag auf *Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege* gestellt wird.

Wenn Sie planen, ein Ihnen bekanntes Kind länger als acht Wochen in Ihrem Haushalt über Tag und Nacht zu betreuen und versorgen, müssen Sie beim Amt für Soziales und Jugend frühzeitig eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege beantragen.

**Wer muss was tun, damit das Pflegeverhältnis anerkannt wird und ich als Pflegeperson Leistungen erhalte?**

Wenn Sie schon ein bekanntes Kind bei sich aufgenommen haben oder dies planen, können Sie sich zusammen mit den Eltern an den Bezirkssozialdienst in Ihrem Stadtbezirk wenden. Die personensorgeberechtigten Eltern können dort einen Antrag auf *Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege* stellen. Der Bezirkssozialdienst prüft den Hilfebedarf des Kindes und ob eine Netzwerkpflege die richtige Hilfe für das Kind ist. Danach beginnt das Verfahren zur Anerkennung des Pflegeverhältnisses durch den Pflegekinderdienst.

**Was kommt mit dem Anerkennungsverfahren auf mich zu?**

In einem ersten persönlichen Gespräch möchte der Pflegekinderdienst Sie kennenlernen und Sie umfassend über das Verfahren informieren. Es wird über Ihre Beziehung zu Ihrem bekannten Kind und über Ihre gemeinsame Geschichte gesprochen. Der Pflegekinderdienst möchte auch erfahren, wobei Sie sich Hilfe und Unterstützung wünschen, um die anstehenden Erziehungsaufgaben zu bewältigen. Eine wichtige Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass Sie bereit sind mit dem Pflegekinderdienst zusammen zu arbeiten. Um all diese Themen zu besprechen, sind im Anerkennungsverfahren mehrere Termine notwendig.

## **Erhalte ich finanzielle Leistungen?**

Während des Anerkennungsverfahrens können Sie Pflegegeld erhalten, um den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen. Wenn Sie als Pflegefamilie anerkannt sind, erhalten Sie zusätzlich einen Beitrag zur Anerkennung Ihrer Erziehungsleistungen, sowie Beihilfen beispielsweise für den Kauf von Kinderzimmermöbeln und Zuschüsse beispielsweise zu Klassenfahrten.

## **Welche weiteren Unterstützungsleistungen und Angebote erhalte ich als anerkannte Pflegeperson?**

Neben der finanziellen Hilfe, werden Sie durch den Pflegekinderdienst beraten und begleitet. Eine für Sie zuständige Fachkraft ist Ihre Ansprechperson bei allen Fragen, die das Pflegeverhältnis betreffen. Außerdem werden Sie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Netzwerkpflegepersonen eingeladen. Dies kann zum Beispiel ein gemeinsames Frühstück oder Gesprächskreis sein. Als neu anerkannte Pflegeperson nehmen Sie auch an einer Einführungsveranstaltung teil.

Der Pflegekinderdienst bietet regelmäßig weitere Aktivitäten und Aktionen an, wie zum Beispiel das Sommerfest, zu dem Sie selbstverständlich ebenfalls eingeladen werden.

## **Was ist ein Hilfeplanverfahren?**

Zweimal im Jahr findet ein sogenanntes Hilfeplangespräch mit dem Bezirkssozialdienst statt. Dabei werden Ziele vereinbart, zum Beispiel wie das Kind in die Pflegefamilie integriert und seine Entwicklung gefördert werden kann. Ferner werden aktuelle Themen der Kinder beziehungsweise Jugendlichen besprochen. Es wird abgestimmt wie Sie als Pflegeperson unterstützt und entlastet werden können. Außerdem wird besprochen wie die Kinder beziehungsweise Jugendlichen gefördert werden können. Darüber hinaus werden Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch vereinbart.

## **Mit wem habe ich in einem Pflegeverhältnis sonst noch zu tun?**

In der Regel werden Sie mit folgenden Personen zu tun haben:

- **Fallführung im Bezirkssozialdienst**  
Der Bezirkssozialdienst koordiniert und dokumentiert die Hilfe zur Erziehung für das Kind in Vollzeitpflege im Hilfeplanverfahren.
- **Vormund oder Ergänzungspfleger**  
Manchmal gibt es einen Vormund für das Kind, wenn die Eltern ihre elterliche Sorge nicht ausüben können. Dieser hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes an Stelle der Eltern zu vertreten. Der Vormund besucht das Kind regelmäßig und unterstützt Sie bei allen rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten.
- **Eltern und Geschwister des Kindes**
- **Eventuell weitere Personen**, die beteiligt sind, zum Beispiel pädagogische Fachkräfte im Bereich ambulante Hilfen.